

Es gilt das gesprochene Wort!

Liechtenstein: Ein europäischer Verfassungsstaat mit Tradition und Zukunft

I. Einleitung

Wir feiern heute 100 Jahre Verfassung des Fürstentums Liechtenstein. Diese Feier gibt Anlass für Rückblick, Reflexion der Gegenwart und Ausblick. Ich darf aus einer Außensicht, die ein Stück weit auch eine Innensicht ist, einen kleinen Beitrag zu dieser Feierstunde leisten.

Im zurückblickenden Teil meiner Ausführungen möchte ich die Aufmerksamkeit auf einige historische Daten richten, die gerade im europäischen Kontext wichtig sind. In der Gegenwartsreflexion werde ich auf die Stärken der Liechtensteinischen Verfassung hinweisen und drei Kraftquellen der Liechtensteinischen Verfassung benennen. Der abschließende Ausblick ist der Bedeutung der Liechtensteinischen Verfassungsstaatlichkeit in und für Europa gewidmet.

II. Rückblick: Constitutional Moments

Am Beginn soll der Blick auf die Geschichte stehen, und zwar auf einige „Constitutional Moments“, Verfassungsmomente, außergewöhnliche politische Situationen, in denen neue identitätsstiftende Verfassungsinhalte entstehen.

Diese Momente haben nicht nur Bedeutung für die Verfassung des Fürstentums, sondern weisen auch eine bemerkenswerte Parallelität zur Verfassungsgeschichte anderer europäischer Staaten auf. Um das zu veranschaulichen, möchte ich drei Daten aus der Geschichte der Liechtensteins herausgreifen und in der Verfassungsgeschichte Europas, und im besonderen Österreichs, spiegeln, nämlich die Jahre 1921, 1925 und 2003.

1921:

Der erste Verfassungsmoment liegt in den Jahren 1920 und 1921, in dem mit den Schlossabmachungen in Liechtenstein die Geburtsstunde der nunmehr 100-jährigen Verfassung schlug. Durch sie erfolgte, wie in vielen anderen europäischen Ländern, ein Paradigmenwechsel der Verfassung: Er brachte Modernität, Pluralität und Demokratie, in Österreich durch Diskontinuität im Wechsel der Staatsform von der Monarchie zur Republik, in Liechtenstein in verfassungsrechtlicher Kontinuität der konstitutionellen Monarchie.

1925:

Bereits einige Jahre nach ihrer Entstehung, und zwar 1925, erlebten sowohl die Liechtensteinische als auch die österreichische Verfassungsgeschichte mit dem nächsten „constitutional moment“ eine Zäsur. Während in Liechtenstein das Staatsgerichtshofgesetz verabschiedet wurde, trat in Österreich die bis heute maßgebliche Kompetenzverteilung in Kraft.

2003:

Und zuletzt ist das Jahr 2003 zu nennen, in dem in Liechtenstein ein jahrelang schwelender Verfassungsstreit, mit der Annahme der Fürsteninitiative in der Volksabstimmung vom 16. März beigelegt werden konnte. Wir rufen uns heute in Erinnerung, dass eine wesentliche Ursache des Streits im Jahr 1992 lag, in dem sowohl Liechtenstein als auch Österreich dem EWR beitreten sollten. Vor allem aber war das Jahr 2003 dann das Jahr der Volksabstimmungen in Europa. In insgesamt neun europäischen Staaten, die seit 1. Mai 2004 als Mitglieder der Europäischen Union mit Liechtenstein über den EWR wirtschaftlich und rechtlich verbunden sind, fanden Referenden statt. Und es ist selbst in einer Feierstunde nicht zu verschweigen, dass die Verfassungsreform 2003 zu Kritik und Diskussionen innerhalb des Europarates geführt haben – Diskussionen, in denen sich Liechtenstein

durch Beharrlichkeit letztendlich behaupten konnte, vor allem auch deshalb, weil sich gezeigt hat, dass die maßgeblichen Regelungen in der Verfassungspraxis nicht jene negativen Wirkungen haben, die von Kritikern in der Debatte zum Teil vorhergesagt wurden.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle ein kurzes historisches Fazit. Liechtensteinische Verfassungsgeschichte kann auch im 20. und 21. Jahrhundert nicht losgelöst gesehen werden von der Verfassungsgeschichte der europäischen Nachbarstaaten und von der Geschichte der europäischen Integration. Sie hat vielfältige Wechselwirkungen und ist aus diesen heraus besser einzuordnen als bei einer isolierten Betrachtung.

III. Gegenwart: Drei Kraftquellen liechtensteinischer Verfassungsstaatlichkeit

Damit bin ich in der Gegenwart angelangt. Sucht man nun nach dem Erfolgsrezept für die Beständigkeit und Belastbarkeit der Liechtensteinischen Verfassung wie anderer moderner europäischer Verfassungen, so zeigt sich, dass ein solches jedenfalls auch in der Kombination von Rechtsstaatlichkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit zu sehen ist.

Wie angekündigt möchte ich drei Kraftquellen benennen, die für die Liechtensteinische Verfassung im Jahr ihres 100-jährigen Jubiläums charakteristisch sind: Europäische Verfassungskultur, Verfassungsrechtswissenschaft und Verfassungsgerichtsbarkeit.

1. Europäische Verfassungskultur

In Liechtenstein hat sich in hundert Jahren eine spezifische Verfassungskultur mit europäischer Prägung entwickelt.

Zur DNA der Liechtensteinischen Verfassung gehören Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, es ist einleitend bereits angeklungen. Beide Prinzipien sind 1921 nicht im luftleeren Raum entstanden, Art. 92 der Liechtensteinischen Verfassung zeigt unübersehbare Parallelen zum Pendant des Art. 18 der österreichischen Bundesverfassung.

Demokratie verwirklicht sich in Liechtenstein in einer spezifischen Konstellation des elliptischen Staates, der geprägt ist vom Dualismus von Fürst und Volk, wobei hier der schweizerische Einfluss im Bereich der direkten Demokratie deutlich stärker ist als jener der österreichischen Bundesverfassung, die 1920 bekanntlich nach dem Ende der Monarchie im Jahr 1918 auf das Modell der mittelbaren, parlamentarischen Demokratie setzte.

Im Grundrechtsbereich sind schweizerische, deutsche, österreichische und europäische Einflüsse gleichermaßen zu beobachten. Neben diesen Einflüssen, auf die noch einzugehen ist, ist die Ableitung gleichheitsrechtlicher Teilgehalte aus dem Rechtsstaatsprinzip als Spezifikum des liechtensteinischen Verfassungsrechts hervorzuheben. Dieser Hinweis ist deshalb bedeutsam, weil in ihm die untrennbare Verbindung zwischen Grundrechtsschutz und Rechtsstaatlichkeit sichtbar wird.

2. Verfassungsrechtswissenschaft

Die Qualität einer Verfassung und ihrer Entwicklung wird maßgeblich mitbestimmt von ihrer rechtswissenschaftlichen Begleitung und Durchdringung. In Liechtenstein hat sich auch in dieser Hinsicht eine Kultur herausgebildet, die aus der Not des Kleinstaates eine Tugend gemacht hat. Es waren zunächst immer wieder Staatsrechtler, die einen Bezug zu Liechtenstein hatten, die mit ihren Arbeiten die rechtswissenschaftliche Diskussion befruchteten. Stellvertretend ist Wolfram Höfling zu nennen.

Zu erwähnen sind aber auch die zahlreichen Forschungsprojekte im Rahmen des Liechtenstein-Instituts seit seiner Gründung im Jahr 1986, von denen ich eines hervorheben möchte, nämlich das Projekt Verfassungskommentar, das vor rund zehn Jahren initiiert wurde, 2013 in seine operative Phase getreten und unter der Ägide von Peter Bußjäger heute sehr weit gediehen ist.

Dieses Projekt steht stellvertretend für das Erfolgsrezept rechtswissenschaftlicher Forschung in und für Liechtenstein, nämlich die kluge Kombination genuin liechtensteinischer Expertise mit ausländischen Fachleuten, die einen rechtsvergleichenden Blick auf das Verfassungsrecht haben.

Daneben sollen andere wichtige Publikationen nicht verschwiegen werden, ich möchte nur beispielhaft auf die Arbeiten von Wolfram Höfling sowie Herbert und Tobias Michael Wille, die umfangreiche, grundlegende und spezielle Arbeiten gerade auch zur Verfassungsgerichtsbarkeit in Liechtenstein vorgelegt haben.

3. Verfassungsgerichtsbarkeit

Der Staatsgerichtshof hat sich in 100 Jahren als wesentlicher Motor der Entwicklung Liechtensteins zu einem modernen Verfassungsstaat erwiesen. Fünf Jahre nach dem österreichischen Verfassungsgerichtshof eingerichtet, übertraf er diesen vom Beginn an in der Fülle seiner Kompetenzen. Erst mit dem deutschen Bundesverfassungsgericht im Jahr 1951 entstand ein Verfassungsgericht mit der Befugnis zur Gesetzesprüfung und mit vergleichbarer Kompetenzfülle in Bezug auf die Überprüfung von Gerichtsentscheidungen.

In der heutigen Feierstunde kann nicht auf alle Verdienste des Staatsgerichtshofes eingegangen werden. Daher muss es bei einer Kurzcharakteristik bleiben, welche die Unabhängigkeit des Gerichts, seine effiziente Arbeitsweise und die Besonderheit der Verarbeitung verschiedener Rechtstraditionen in europäischer Offenheit hervorhebt.

Verfassungsgerichte haben den Vorrang der Verfassung zu sichern, das war der ursprüngliche Gedanke Hans Kelsens bei der Konzeption der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit und das ist heute der Kerngedanke in allen Staaten, die ein Verfassungsgericht mit der Befugnis zur Normenkontrolle kennen. Der Liechtensteinische Staatsgerichtshof wird diesem Anspruch mehr als gerecht. Das zeigt ein Blick in seine Entscheidungen über viele Jahrzehnte.

Der Staatsgerichtshof lässt die Berufung auf die EMRK im Rahmen der Individualbeschwerde zu und spricht ihr insofern „faktischen Verfassungsrang“ zu. In weiterer Folge vollzog die Rechtsprechung des StGH ähnlich jener des VfGH eine Abkehr von der formalen Grundrechtsjudikatur hin zu einem an der EMRK orientierten materiellen Grundrechtsverständnis mit Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Als Gemeinsamkeit zwischen der Schweiz, Liechtenstein und Österreich lässt sich festhalten, dass Bundesgericht, Staatsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof eine aktive Rolle der in Bezug auf die Fortbildung des Grundrechtsschutzes spielen. So anerkennt der Staatsgerichtshof ganz ähnlich dem Bundesgericht auch in der Verfassung „ungeschriebene“ Grundrechte. Die Ableitungen aus der EMRK erinnern wiederum an den österreichischen Verfassungsgerichtshof, der VfGH bildet – wie es Walter Berka formuliert hat – aggregierte Grundrechte, indem er nationale und internationale Grundrechte zu einem einheitlichen Grundrecht verschmilzt, anhand dessen dann die Grundrechtsprüfung erfolgt. Ganz ähnlich wie der VfGH verbindet der StGH zB Art. 32 der Landesverfassung mit Art. 8 EMRK. So wie der VfGH benutzt der StGH die EMRK, um die unbestimmteren und weiteren innerstaatlichen Gesetzesvorbehalte enger zu fassen.

IV. AUSBLICK: ZUKUNFT EUROPA

Die zuletzt geschilderte Vorgehensweise der beiden Gerichte zeugt nicht nur von einem hohen Stellenwert internationaler Grundrechte, sondern spiegelt auch die europaaoffene Einstellung des Staatsgerichtshofes wieder, die gerade für die Integrationsfreundlichkeit des Fürstentums Liechtenstein, das heute nicht nur geographisch, sondern auch politisch als Mitglied des EWR und des Europarates seinen festen Platz mitten in Europa hat.

Wir treten heute, 30 Jahre nach dem Fall des Eisernen Vorhangs in Europa, wieder gegen den Abbau und die Gefährdung der gemeinsamen Werte der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ein, die wir schon als errungen und unangefochten geglaubt haben. „Die Herrschaft des Rechts“ und die Demokratie als tragende Säulen der Staatengemeinschaft des Europarates, der EU und des EWR bedürfen heute mehr denn je der entschlossenen Unterstützung.

Die Verfassungsgerichte sind hier neben dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und dem Gerichtshof der Europäischen Union zu wesentlichen Akteuren geworden.

Der Liechtensteinische Staatsgerichtshof ist wegen der europafreundlichen Rechtsprechung, personellen Kompetenz und der Sichtbarkeit seiner Richterinnen und Richter im internationalen Diskurs ein wichtiger Unterstützer geworden. Seine Vertreter nehmen am traditionellen Sechser-Treffen der deutschsprachigen Verfassungsgerichte mit den Europäischen Gerichtshöfen ebenso teil wie an der europäischen Konferenz der Verfassungsgerichte. Neben den liechtensteinischen Richterinnen und Richtern wirkten eminente Verfassungsrechtler aus der Schweiz und aus Österreich oft mehrere Amtszeiten hindurch am Staatsgerichtshof, ohne Wertung greife ich den späteren Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Luzius Wildhaber sowie Klaus Vallender, Klaus Berchtold und Bernhard Ehrenzeller heraus.

Mit Hilmar Hoch steht seit 2018 ein in der Schweiz und in den USA wissenschaftlich ausgebildeter Jurist als Präsident an der Spitze, der schon zuvor als langjähriger Vizepräsident zu den am längsten dienenden Verfassungsrichtern Europas gehörte und heute als Botschafter der liechtensteinischen Verfassungskultur hohes Ansehen und Vertrauen erworben hat und deshalb eine wichtige Stütze im europäischen Verfassungsgerichtsverbund geworden ist.

Gegenseitiges Vertrauen ist heute in Europa wie innerhalb seiner Mitgliedstaaten ein hohes Gut geworden. Mit meiner Gratulation zum 100-jährigen Jubiläum möchte ich einen doppelten Wunsch verbinden, zunächst an die Kollegen im Staatsgerichtshof: Verteidigen Sie das Vertrauen, das Sie im In- und Ausland genießen, und bauen Sie es aus, wo es möglich ist. Der zweite Wunsch geht an die politischen Entscheidungsträger im Fürstentum Liechtenstein: Schenken Sie diesem Gerichtshof weiterhin Ihr Vertrauen und treten Sie konsequent für seine Unabhängigkeit ein!